

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021 hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner; Wohnungseigentümer jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschaft.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter abgemeldet werden. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Zahl und Größe der auf dem Grundstück zur Müllabfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.

(2) Es werden folgende Gebühren für die Abfallbehälter in Abhängigkeit von der Größe des Gefäßes erhoben:

I. Innenbereich (2-wöchentliche Abfuhr)

je	80	I-Gefäß	140,00 € jährlich
je	120	I-Gefäß	210,00 € jährlich
je	240	I-Gefäß	421,00 € jährlich
je	1.100	I-Gefäß	1.931,00 € jährlich

II. Außenbereich (4-wöchentliche Abfuhr)

je	80	I-Gefäß	70,00 € jährlich
je	120	I-Gefäß	105,00 € jährlich
je	240	I-Gefäß	210,00 € jährlich

(3) Das anliegende **Straßenverzeichnis für die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr im Außenbereich** ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für die Abfuhr der Kompostbehälter (2-wöchentliche Abfuhr) werden folgende Gebühren erhoben:

je	80	I-Gefäß	89,00 € jährlich
je	120	I-Gefäß	134,00 € jährlich

(5) Die Gebühren für Beistellsäcke werden auf 5,60 € pro Stück festgesetzt.

(6) Die Abhol- und Entsorgungsgebühren für Sperrmüll und Bauschutt werden wie folgt festgesetzt:

Abholgebühr für Sperrmüll	25,50 €
Abholgebühr für Alt-Kühlschränke, Elektro- und Elektronikschrott	10,00 €
Entsorgungsgebühr Sperrmüll (einschl. Altholz) je angefangener m ³	5,00 €
Entsorgungsgebühr Bauschutt (rein) je angefangener m ³	5,00 €

Baumischabfälle:	
- Mindestgebühr	5,00 €
Preisstaffelung anteilig nach Volumen bei Mengen < 1 m ³	
- pro m ³	30,00 €
Altfenster bis 1 m ²	3,00 €/Fenster
Altfenster über 1 m ²	5,00 €/Fenster
Alttüren (Zimmertür mit Glasfüllung)	5,00 €
Alttüren (Haustür)	10,00 €
Kleinmengen Biomüll:	
- Kofferraummenge Pkw (bis zu 3 Säcken á 110 Liter)	3,00 €/Anlieferung
- Pkw-Kombimenge/Bullimenge (mehr als 3 Säcke á 110 Liter)	5,00 €/Anlieferung

Seit dem 24.03.2006 entfallen aufgrund des Elektro- und Elektronikgesetzes die Annahmegebühren, wenn Bürger Elektro-Altgeräte im Sinne dieses Gesetzes zu den Öffnungszeiten an den Recyclinghof Herzebrock-Clarholz, Otto-Hahn-Straße 44, 33442 Herzebrock-Clarholz anliefern. Die Gebührenbefreiung gilt auch für Altkühlgeräte.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die nach § 4 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz durch Abgabenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig treten frühere Satzungen über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz außer Kraft.

Straßenverzeichnis für die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr im Außenbereich

OT Herzebrock

Bosfelder Weg
Bredeck
Brockler Str. ab Haus-Nr. 38/49
Clarholzer Str. 2
Groppeler Str. ab Haus-Nr. 7 / 18
Gütersloher Str. ab Haus-Nr. 51 / 74a
Herlagenweg
Hofkamp
Kohlheide
Kuhlmannstr.
Langenfeld
Linsenbusch
Menninghausener Str.

Merschholz
Möhlerstr. ab Haus-Nr. 64 / 75
Mühlenfeld
Oelder Str.
Pixeler Str.
Quenhorner Str.
Rhedaer Str.
Sandknapp
Tecklenburger Weg
Udenbrink ab Haus-Nr. 13 / 18
Weisses Venn ab Haus-Nr. 113 / 114

OT Clarholz

Am Pferdekamp
Auf der Geist
Auf'm Brink
Beckerwiese
Beelener Str. ab Haus-Nr. 118
Birkenvenn
Breede
Buschweg
Emstal
Eusterbrockstr.
Externbusch
Fahrenkamp
Feldbusch außer Haus-Nr. 15, 17,
19 und 66 - 86
ab Haus-Nr. 34 / 49

Greffener Str.
Grenzweg
Haardt
Harsewinkeler Str.
Heerder Str.
Heideweg
Heitmannsweg
Hemfelder Str.
Höpkersweg
Holzhofstr. ab Haus-Nr. 26 / 29
Im Esch
In den Gründen außer Haus-Nr. 22, 24,
26 und 28

In der Axtbachaue
Landhorst
Langemersch
Letter Str. ab Haus-Nr. 27 / 28
Marienfelder Str. ab Haus-Nr. 86 / 89
Oelkerort
Ostenfelder Str.
Rottkamp
Samtholzstr. ab Haus-Nr. 53 / 72
Schnöckelsweg
Schürkamp
Schwarzer Weg
Sprockenbrinkstr.
Stiege
Storksweg
Sundernkämpe
Sundernstr.
Voßknapp
Zum Poggenbach

